

01.09.21

Antrag
des Landes Berlin

**Entschließung des Bundesrates zur Einführung eines
Qualitätssiegels für Kunststoffprodukte mit Recyclingmaterial**

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Berlin, 1. September 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat von Berlin hat beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage beigefügte

Entschließung des Bundesrates zur Einführung eines Qualitätssiegels für
Kunststoffprodukte mit Recyclingmaterial

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 1008. Sitzung des Bundesrates am 17. September 2021 zu setzen und sie anschließend den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Michael Müller

Entschließung des Bundesrates zur Einführung eines Qualitätssiegels für Kunststoffprodukte mit Recyclingmaterial

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass der Einsatz von Rezyklaten in neuen Verpackungen oder Produkten aus Kunststoff einen effektiven und zusätzlichen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz im Produktbereich leistet. Daher ist es geboten, den Anteil von Post-Consumer-Rezyklaten an den verarbeiteten Kunststoffen zu steigern.
2. Der Bundesrat nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass der Rezyklatgehalt in einer Kunststoffverpackung oder einem anderen Kunststoffprodukt nicht anhand einer einheitlichen, anerkannten Analyseverfahren beziffert werden kann. Es gibt keine Möglichkeit, die verschiedenen derzeit verfügbaren Zertifikate/Siegel über den Gehalt von recyceltem Kunststoff transparent nachzuvollziehen und zu vergleichen.
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, gegenüber der Europäischen Kommission darauf hinzuwirken, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass der in Kunststoffprodukten enthaltene Anteil von Recyclingkunststoffen, deren Qualität und die Sicherheit durch ein geeignetes Qualitätssiegel zukünftig transparent nachgewiesen und deklariert werden muss. Dabei ist im Sinne einer echten Kreislaufwirtschaft sicherzustellen, dass das Qualitätssiegel nur bei Verwendung von Altkunststoffen vom privaten Endverbraucher, die einem werkstofflichen Recyclingverfahren zugeführt wurden, erteilt wird. So kann ein effektiver und zusätzlicher Beitrag zum Klimaschutz im Produktbereich geleistet werden. Zudem muss die Überprüfung durch unabhängige Sachverständige zukünftig gewährleistet werden.

Begründung

Der Einsatz von Rezyklaten in neuen Verpackungen oder Produkten aus Kunststoff kann einen effektiven und zusätzlichen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz im Produktbereich leisten und ist daher zu unterstützen. Gegenwärtig ist der Anteil von Rezyklaten jedoch noch sehr gering. Nach Angaben der Bundesregierung betrug der Anteil von Post-Consumer-Rezyklaten an den in Deutschland verarbeiteten Kunststoffen im Jahr 2019 lediglich 7,2 Prozent (Bundestags-Drucksache 19/30321).

Eine Analyse, wie viel Rezyklat in einer Kunststoffverpackung oder einem anderen Kunststoffprodukt enthalten ist, ist mit den heutigen Methoden kaum möglich. Es gibt daher keine Möglichkeit, die verschiedenen Zertifikate/Siegel über den Gehalt von recyceltem Kunststoff zu überprüfen. Das kann falschen Angaben zum Einsatz von recyceltem Material und der Vortäuschung von Nachhaltigkeit Vorschub leisten. Dem Vernehmen nach liegen der Europäischen Kommission diesbezüglich bereits Hinweise auf Fälle von Greenwashing vor, in denen aus Rohöl hergestellte Neuware illegal als Recyclingmaterial umdeklariert wurde.

Mit einem Qualitätssiegel soll erkennbar werden, dass Kunststoffe aus der Sammlung beim privaten Endverbraucher recycelt und in neuen Verpackungen und Produkten, für Verbraucher*innen sicher, eingesetzt werden. Ein geeignetes Qualitätssiegel hilft, diese umwelt- und ressourcenschonenden Produkte bei der (öffentlichen und privaten) Vergabe-/ Kaufentscheidung einfach zu erkennen.

Ein entsprechendes Siegel ist auch als Mittel der Nachweisführung im Rahmen der Anreizsetzung gemäß § 21 VerpackG ein geeignetes Instrument.

Weil sich das werkstoffliche Verfahren als klimafreundliche Wiederaufbereitung von Kunststoffen in der Europäischen Union etabliert hat und durch verpflichtende Recyclingquoten die Infrastruktur weiter ausgebaut wird, sollte dieser Verwertungspfad besonders gefördert werden. Rohstoffliche Verwertungsverfahren, wie das so genannte chemische Recycling, werden im Gegensatz dazu bis heute kaum eingesetzt und können ihre Eignung und ökologische Vorteilhaftigkeit gegenüber der energetischen Verwertung nicht nachweisen. Aufgrund der derzeitigen Datenlage muss davon ausgegangen werden, dass die werkstoffliche Verwertung grundsätzlich ökologisch und ökonomisch vorteilhafter als ein chemisches Recycling ist, da weniger aufwändige Verwertungsverfahren zur Anwendung kommen (z. B. weniger Einsatz von Zusatzstoffen und Energie). Daher sind allein werkstoffliche Verfahren mit dem Qualitätssiegel zu fördern (vgl. Einschätzung/Hintergrundpapier des Umweltbundesamtes zu chemischem Recycling <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/chemisches-recycling>).

Hierfür ist ein transparentes Nachweisverfahren von der Herkunft der Altkunststoffe über das Recyclingverfahren bis hin zum Anteil des eingesetzten Recyclingkunststoffes zur Verhinderung von Greenwashing und zur Sicherheit der Verbraucher*innen notwendig.

Der in der europäischen Rechtsetzung ab 2025 geforderte Rezyklatanteil von 25 Prozent in Polyethylenterephthalat -Flaschen (siehe Artikel 6 Absatz 5 in Verbindung mit Teil F des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/904) unterstreicht das Erfordernis nach einem im europäischen Raum verpflichtend anzuwendenden Qualitätssiegel. Die globalisierte Herstellung von Kunststoffen macht ein europäisches Vorgehen als Mindestvoraussetzung für Erfolg und Transparenz erforderlich.